

Bundespräsident Holenstein über die Bedeutung des Zivilschutzes

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile**

Band (Jahr): **5 (1958)**

Heft 5

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-364967>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

von militärischen Kreisen bekämpft worden ist. Eine solche Situation darf sich nicht wiederholen. Militärische und zivile Verteidigung sind zu koordinieren. Es ist eine klare Ausscheidung der gegenseitigen Kompetenzen in Aussicht zu nehmen, und zwar bevor der neue Verfassungsartikel vor das Volk und die Stände kommt.

Schliesslich ist, um alle diese praktischen Massnahmen zu fördern, die Ernennung eines ständigen Delegierten für Zivilschutz, entsprechend dem Delegierten für Atomenergie und dem Delegierten für wirtschaftliche Kriegsvorsorge, vorläufig gestützt auf Artikel 104 der Bundesverfassung, ohne Verzug in Erwägung zu ziehen.

Die Kommission des Nationalrates ebenfalls für einen neuen Verfassungsartikel!

Am 9. September 1958 tagte in Saas-Fee unter dem Vorsitz von Nationalrat Meister und im Beisein von Bundesrat Feldmann die nationalrätliche Kommission zur Vorberatung der vom Ständerat in der letzten Junisession beschlossenen Ergänzung der Bundesverfassung durch einen besonderen Artikel über den Zivilschutz. Die Kommission teilte einstimmig die Auffassung, dass zunächst ein Verfassungsartikel geschaffen werden solle, damit nachher der Zivilschutz definitiv geordnet werden kann. In materieller Hinsicht folgte die nationalrätliche Kommission im wesentlichen ebenfalls dem Ständerat; sie wird jedoch erst in einer während der bevorstehenden Session stattfindenden Sitzung endgültig beschliessen. Vorher hat das Justiz- und Polizeidepartement über einige Spezialfragen noch einen Bericht zu erstatten.

Krieg wird von keiner Resolution, von keiner Spitzenkonferenz, von keinem Vertrag und keiner noch so grossen Friedenssehnsucht ganzer Völker verhindert, solange es eine Religion der Gottlosigkeit gibt, die die Weltherrschaft an sich reissen will. Wer über die Grenze schaut, wird bald einmal erkennen, dass trotz allem Debattieren und Konferieren die Welt doch eines Tages unversehens wieder zu brennen anfangen wird. Da gilt es, unsere grösste Feuerwehr, die Armee, stark zu halten und ihr, ganz abgesehen von Atomwaffen, das zu geben, was ihr heute noch fehlt, nämlich den Zivilschutz.

«Langenthaler Tagblatt»

Bundespräsident Holenstein über die Bedeutung des Zivilschutzes

1b. Die bekannte Hausfrauenzeitschrift der schweizerischen Gaswerke, «Eva im Haus» hat die Nummer 3 des laufenden Jahres in den Dienst des Zivilschutzes gestellt. In einem Geleitwort zu dieser beachtenswerten Nummer wendet sich Bundespräsident Thomas Holenstein an die Schweizer Frauen, um ihre bedeutende Rolle in einem zukünftigen Kriege hervorzuheben und zuversichtlich seiner Hoffnung Ausdruck zu geben, dass sie sich zur Mitarbeit im Zivilschutz zur Verfügung stellen.

Beiträge von alt Bundesrat von Steiger, Dr. Edgar Schuhmacher, von Frau Dr. E. Peyer-von Waldkirch und Fräulein Dr. Denise Berthoud, wie von Frau Dr. M. Humbert und Oberstdivisionär Franz Wey, behandeln die Stellung der Frau in der totalen Landesverteidigung und im Zivilschutz, wie auch die Sorge der Armee für die Zivilbevölkerung.

Übersichtlich und instruktiv gegliedert, befasst sich der zweite Teil der in einer Auflage von rund 400 000 Exemplaren im ganzen Lande herumkommenden *Sondernummer* mit dem Selbstschutz in Haus und Familie, mit der Feuerbekämpfung, mit der Ersten Hilfe, dem Strahlenschutz sowie mit dem Schutz vor Gerüchten, Panik und Defaitismus.

Die in Zusammenarbeit mit dem Schweiz. Bund für Zivilschutz redigierte Nummer verdient mit ihrer gediegenen Aufmachung Beachtung und Nachahmung. Die Genossenschaft USOGAS in Zürich hat sich für dieses grosszügige Entgegenkommen den herzlichen Dank aller am Ausbau des Zivilschutzes in der Schweiz interessierten Kreise verdient. Diese Art Aufklärung, die weiteste Kreise zu erreichen und interessieren vermag, ist für uns besonders wertvoll.

Die Kosten des Überlebens

Ein amerikanisches Schaubild



Die Darstellung zeigt, wie sich mit dem zunehmenden Ausbau der Zivilverteidigung die Zahl der Opfer verringert. Die Beispiele beziehen sich auf die Gesamtbevölkerung der USA von 180 Millionen Menschen, bei Angriffen durch Kernwaffen gegen 150 Städte und einer Warnungsfrist von 30 bis 60 Minuten. Die fünf verschiedenen Möglichkeiten bedeuten (von oben nach unten):

	Verluste in Millionen Menschen	Ueberlebende in Millionen Menschen
1. Beim Fehlen jeglicher Zivilverteidigung	160	20
2. Mit Schutzräumen gegen radioaktiven Niederschlag und kurzfristiger Nahevakuuation	85	95
3. Mit Schutzräumen gegen radioaktiven Niederschlag und langfristiger Fernevakuation	40	140
4. Mit Schutzräumen gegen radioaktiven Niederschlag und gegen Druckwirkung sowie rascher Zugänglichkeit	25	155
5. Mit Schutzräumen gegen radioaktiven Niederschlag, gegen Druckwirkung und rascher Zugänglichkeit sowie langfristiger Fernevakuation	5	175

Die so dargestellten Kosten des Ueberlebens sind in den Fällen 2 und 3 mit 1—20 Milliarden Dollar, in den Fällen 4 und 5 mit 50—150 Milliarden Dollar angegeben. (Bild und Erläuterungen nach «Time», New York, vom 25. August 1958)